



## **Satzung des Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.**

### **I Bezeichnung, Sitz und Zweck**

#### **§ 1 Bezeichnung und Sitz**

- (1) Der „Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (im folgenden „Verein“ genannt) ist eine freie, unabhängige Vereinigung der Pfarrer und Pfarrerinnen (§3 Abs. 1) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Angelegenheiten seiner Mitglieder zu vertreten. Diese Aufgabe soll vor allem erfüllt werden durch:
  - a) Förderung des theologischen Gedankenaustausches und der theologischen Fortbildung, Pflege der Gemeinschaft,
  - b) Beratung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen in allen Fragen der Amtsführung und der Rechtsstellung sowie Gewährung von Rechtsschutz bei Auseinandersetzungen, die die dienstliche Stellung oder die dienstliche Tätigkeit betreffen, in geeigneten Fällen auch Rechtsvertretung vor Gericht,
  - c) Beratung der in Ausbildung befindlichen Theologen und Theologinnen; Beratung und Vertretung der Theologen und Theologinnen, die nicht sofort in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übernommen werden,
  - d) Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Pfarrer und Pfarrerinnen, einschließlich der in Ausbildung befindlichen Theologen und Theologinnen, auch durch Entsendung von Vertretern/innen in die Pfarrerkommission und den Pfarrerausschuss gemäß Pfarrerververtretungsgesetz,
  - e) Einbringung von Vorschlägen und Anträgen bei den kichenleitenden Organen und Verhandlungen mit dem Landeskirchenamt und den Werken und Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
  - f) Abgabe von öffentlichen Erklärungen, so weit sich diese auf die dienstliche Tätigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihre Berufsinteressen beziehen,
  - g) Bildung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen (§25),
  - h) Herausgabe eines Vereinsblattes (§24).
- (2) Wenn es zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zweckdienlich ist, kann der Verein anderen Vereinigungen beitreten, Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen, Beitritt

- (1) Mitglied des Vereins können alle Theologen und Theologinnen werden, die in einem Dienstverhältnis zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern, in einem anderen, von der Evang.-Luth. Kirche gebilligten Dienstverhältnis oder als Ordinierte im Ehrenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern stehen. Theologen und Theologinnen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern können dem Verein ebenfalls beitreten.
- (2) Auf Antrag kann der Vereinsausschuss der Mitgliedschaft auch anderer Personen zustimmen.
- (3) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden und schließt die Anerkennung der Satzung des Vereins ein. Die Annahme der Beitrittserklärung wird schriftlich bestätigt.
- (4) Mitglieder, die in den Dienst einer anderen Kirche oder eines kirchlichen Werkes außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern treten, können Mitglieder des Vereins bleiben. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist innerhalb von sechs Monaten notwendig. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.  
Mitglieder, die aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheiden, können mit Zustimmung des Vereinsausschusses Mitglied des Vereins bleiben. Satz 2 gilt entsprechend.

### § 4 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern ruhen. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind, sowie für Mitglieder, die den Dienst der „Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien“ treten. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Beitrag zu entrichten und es besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Damit leben alle Rechte und Pflichten an den Verein wieder auf.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Ausschluss (siehe Abs. 3),
  - c) mit dem Verlust der Rechte aus der Ordination (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt),
  - d) bei Entlassung oder sonstigem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienstverhältnis (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt).
  - e) Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis bleiben nach ihrem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienstverhältnis durch Ruhestandsversetzung weiterhin Mitglieder im Verein.
- (2) Ein Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vorher an einen / eine der beiden Vorsitzenden zu erfolgen. Der Empfang der Austrittserklärung wird schriftlich bestätigt.
- (3) Der Ausschluss durch Beschluss des Vereinsausschusses kann erfolgen:
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b) bei Weigerung, den Vereinsbeitrag zu entrichten.  
Über Einsprüche gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses entscheidet die Versammlung der Vertrauenspfarrer und -pfarrerinnen (vgl. § 13 Abs. 1 Buchstabe g).

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere auch alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 6 Rechte des Mitglieds

- (1) a) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 9) und das Wahlrecht nach § 11. Sind Wohnort und Dienstsitz in unterschiedlichen Dekanaten, kann ein Mitglied auf Antrag dem Wahlkapitel eines Dekanats angehören, in dem es seinen Dienstsitz hat. Der Antrag ist schriftlich an einen / eine der beiden Vorsitzenden zu richten.
- b) Im Ruhestand oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit gehören Mitglieder dem Wahlkapitel des Dekanates an, in dem sie ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge an die dafür zuständigen Organe des Vereins richten.

## § 7 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und soll die Belange des Vereins fördern.

## III. Organe, Vereinsleitung und Geschäftsführung

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9 – 10),
- b) die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen (§ 11 – 14),
- c) der Hauptvorstand (§ 15 – 20),
- d) der Vereinsausschuss (§ 21 – 23).

### a) Mitgliederversammlung

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereinsblatt einberufen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht abgestimmt werden, es sei denn, dass die Dringlichkeit einer Sache durch ausdrücklichen Beschluss der Versammlung festgestellt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung ein Mitglied des Hauptvorstandes (§12).

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin (§ 16 Abs. 8) eine Niederschrift aufzunehmen und von einem / einer Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme des gemeinsamen Jahresberichts vom Hauptvorstand und Vereinsausschuss, der Bericht über die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen sowie der Berichte des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und der Rechnungsprüfung,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Hauptvorstand, den Vereinsausschuss und den Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
- d) die Beratung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten (§ 2 Abs. 1),
- e) die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge der Mitglieder (§ 6),
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- g) die Beschlussfassung über die Vereinssatzung sowie Änderung der Satzung, die Satzungen von Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (§26).

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt, das Finanzamt empfiehlt oder die nur die Fassung der Satzung betreffen, kann der Hauptvorstand ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Satzungsänderungen werden im Vereinsblatt veröffentlicht.

## **b) Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen**

### § 11 Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen

(1) a) Die in einem Dekanatsbezirk wohnenden Mitglieder des Vereins, ausgenommen die in Abs. 2 genannten, wählen aus ihrem Kreis für die Dauer von sechs Jahren einen Vertrauenspfarrer / eine Vertrauenspfarrerin und seine(n) / ihre(n) Stellvertreter / Stellvertreterin (Wahlkapitel). Bei Ausscheiden des Vertrauenspfarrers / der Vertrauenspfarrerin rückt für die restliche Dauer der Wahlperiode der Stellvertreter / die Stellvertreterin nach. Scheidet auch der Stellvertreter / die Stellvertreterin aus, wird für die restliche Dauer neu gewählt.

b) Ein Wahlkapitel ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins, die in einem Dekanatsbezirk wohnen. Prodekanate gelten dabei als Dekanate. In einem Dekanatsbezirk mit einem Dekanekollegium können die gebildeten Regionen wie Prodekanatsbezirke behandelt werden.

c) § 6 Abs. 1 a bis b ist zu beachten.

(2) Die in der Militärseelsorge tätigen Mitglieder wählen als Vertretung ihrer besonderen Interessen aus ihrem Kreis für die Dauer von sechs Jahren einen Vertrauenspfarrer / eine Vertrauenspfarrerin und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus dem Bereich der Militärseelsorge.

Das Wahlrecht nach Absatz 1 steht ihnen nicht zu. Wählbar sind Pfarrer und Pfarrerinnen, die in Bayern tätig sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend auch bei Übernahme eines Dienstes außerhalb Bayerns. Das Nähere kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

- (3) Der Vertrauenspfarrer / die Vertrauenspfarrerin vertritt die Mitglieder seines /ihres Wahlkapitels. Er / Sie leitet die Wünsche und Anträge an die Organe des Vereins weiter.

## § 12 Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen

- (1) Die Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen sind von dem / der 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) § 9 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Für die Ablehnung des Einspruchs eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (4) Die Vertrauenspfarrer / Vertrauenspfarrerinnen können sich bei den Versammlungen nur durch ihren Stellvertreter / ihre Stellvertreterin vertreten lassen. Die Mitvertretung eines anderen Wahlkapitels ist nicht zulässig.

## § 13 Aufgaben der Versammlung der Vertrauenspfarrer/innen

- (1) Aufgaben der Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen sind:
  - a) die Wahl des / der 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) die Wahl der 12 Beisitzer / Beisitzerinnen (§ 15 Abs. 1 Buchst. b),
  - c) die Bestätigung der nach § 15 Abs. 1 Buchst. c bis i zu wählenden und zu berufenden Mitglieder des Hauptvorstandes,
  - d) die Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge der Mitglieder (§ 6),
  - e) die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die vom Hauptvorstand und vom Vereinsausschuss vorgelegt werden,
  - f) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die nicht Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen, für die Prüfung der Kassen und der Jahresrechnung,
  - g) die endgültige Entscheidung über Einsprüche gemäß § 5 Abs. 3,
  - h) die Zustimmung zu Beschlüssen des Hauptvorstandes und des Vereinsausschusses, die den Beitritt zu anderen Vereinigungen, die Gründung von Unternehmen oder die erstmalige Beteiligung an Unternehmen betreffen.
- (2) Sämtliche Wahlen erfolgen schriftlich. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Sie ist von der Versammlung der Vertrauenspfarrer und- pfarrerinnen zu beschließen. Wahlordnung haben keinen Satzungsrang.
- (3) An den Verhandlungen der Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen kann jedes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen, so weit die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen nichts anderes beschließt.
- (4) Die Beratungen nach Abs. 1 Buchst. g sind in jedem Fall nicht öffentlich.

- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt, außer in den Fällen Abs. 1 Buchst. a, b, c und g.

## § 14 Gemeinsame Versammlungen

Die Mitgliederversammlung und die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen können miteinander verbunden werden.

## c) Hauptvorstand

### § 15 Zusammensetzung

- (1) Dem Hauptvorstand gehören an:
- a) der / die 1. und 2. Vorsitzende,
  - b) die zwölf Beisitzer/innen (§ 13 Abs. 1 b),
  - c) eine Vertreterin der Theologinnen auf Vorschlag des Theologinnen-konvents,
  - d) ein Vertreter / eine Vertreterin der Pfarrer und Pfarrerinnen im Schuldienst auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Religionslehrerinnen und –lehrer an Gymnasien in Bayern (AERGB),
  - e) ein Vertreter / eine Vertreterin der Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand, der/die durch Briefwahl von der Mitgliedergruppe gewählt wurde,
  - f) ein Vertreter / eine Vertreterin der Pfarrer und Pfarrerinnen in den Einrichtungen und Diensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf Vorschlag der Konferenz der Dienste und Einrichtungen (KDE),
  - g) ein Vertreter / eine Vertreterin der Vikare und Vikarinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Probendienst auf Vorschlag der Vereinigung bayerischer Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer (VbV),
  - h) ein Vertreter / eine Vertreterin der Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Pfarrer und Pfarrerinnen im Teildienst (AG-PiT),
  - i) der Schriftleiter / die Schriftleiterin des Vereinsblattes,
  - j) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, sofern er / sie nicht als Beisitzer / Beisitzerin gewählt ist.

## § 16 Wahl und Berufung in den Hauptvorstand,

### Dauer der Amtsführung

- (1) Die beiden Vorsitzenden werden von der Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden wählt die nächste Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen den Nachfolger / die Nachfolgerin für die restliche Dauer der Wahlperiode. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die zwölf Beisitzer und Beisitzerinnen des Hauptvorstandes werden von der Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, auf die die höchste Stimmenzahl gefallen ist. Die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen gelten als Ersatzleute. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Nach dem Ausscheiden eines Beisitzers / einer Beisitzerin wählt der Hauptvorstand einen Nachfolger / eine Nachfolgerin aus der Reihe der Ersatzleute. Er

ist dabei an die durch die Stimmenzahl gegebene Reihenfolge der Ersatzleute nicht gebunden.

- (3) Außer im Falle der Nachwahl darf die Wahl der Vorsitzenden nicht im selben Jahr wie die Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen erfolgen.
- (4) Mitglieder des Hauptvorstandes nach § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g werden von ihrer Mitgliedergruppe für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen dem Verein angehören und von der Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen bestätigt werden. Die Amtszeit der nach § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g gewählten Mitglieder des Hauptvorstandes endet spätestens dann, wenn sie aus dem Kreis der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe ausscheiden.
- (5) Bestehen für die Mitgliedergruppen nach § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g besondere Vereinigungen, so kann deren Vertretung abweichend von Abs. 4 Satz 1 durch die zuständige Vereinigung bestimmt werden. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen dem Verein und der zuständigen Vereinigung, die der Zustimmung durch die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen bedarf.
- (6) Der Hauptvorstand beruft den Schriftleiter / die Schriftleiterin des Vereinsblattes für die Dauer der Wahlperiode der Beisitzer und Beisitzerinnen. Er / Sie wird durch die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen bestätigt.
- (7) Der Hauptvorstand beruft den Schatzmeister / die Schatzmeisterin für die Dauer der Wahlperiode der Beisitzer und Beisitzerinnen. Er / Sie wird durch die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen bestätigt.
- (8) Der Schriftführer / Die Schriftführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin werden vom Hauptvorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (9) Der Hauptvorstand bleibt bis zur Wahl der neuen Beisitzer und Beisitzerinnen im Amt. Eine vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Hauptvorstandes (§ 15 Abs. 1) ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen erforderlich.

## § 17 1. und 2. Vorsitzende/r

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden der / die 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird von dem / der 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jeder / jede Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis sind der / die 1. und 2. Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Vereinsausschusses verantwortlich. Bei Rechtsgeschäften nach § 22 (2) b ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 20 Abs.7).

## § 18 Schatzmeister / Schatzmeisterin

Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt die Kasse des Vereins und verwaltet das Vermögen unter Aufsicht des / der 1. Vorsitzenden und unter Beachtung der Beschlüsse des Vereinsausschusses. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin fertigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan an und legt beide rechtzeitig dem Vereinsausschuss vor.

Die Jahresrechnung wird vom Vereinsausschuss vor der Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Rechnungsprüfung übergeben.

## § 19 Aufgaben des Hauptvorstandes

Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehören unbeschadet des § 22 Abs. 2:

- a) die Beratung der Pfarrerkommission bei der Vertretung der Interessen von Pfarrern und Pfarrerinnen,
- b) die Verwirklichung der übrigen Vereinszwecke (§ 2),
- c) die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge von Mitgliedern (§ 6),
- d) die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände und des Vorstandsberichtes für die Mitgliederversammlung und die Versammlung der Vertrauenspfarrer und –pfarrerinnen,
- e) die Bestimmung der Mitglieder der Ausschüsse des Vereins und der Pfarrervertretung, so weit sie vom Verein bestellt werden,
- f) die Bestellung von Liquidatoren / Liquidatorinnen im Falle der Auflösung des Vereins.

## § 20 Geschäftsführung des Hauptvorstandes

- (1) Der Hauptvorstand tritt mindestens viermal im Jahr, in der Regel vierteljährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens sechs seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der / die 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem / der 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Hauptvorstandes sind nach ihrem Inhalt vertraulich. So weit es der Sache nach erforderlich ist, unterliegen auch die Ergebnisse der Beratungen nach außen der Schweigepflicht. Der Hauptvorstand kann dies durch Beschluss begründen.
- (6) Der Schriftführer / die Schriftführerin erstellt über alle Ergebnisse der Verhandlungen eine Niederschrift. Die Niederschriften werden von dem / der 1. Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet. Die Mitglieder des Hauptvorstandes erhalten Abdrucke.
- (7) Den Beratungen des Hauptvorstandes können Sachverständige zugezogen werden.
- (8) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## d) Vereinsausschuss

### § 21 Zusammensetzung, Bildung und Dauer der Amtsführung

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - a) der / die 1. und 2. Vorsitzende
  - b) der Schriftführer / die Schriftführerin
  - c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
  - d) fünf weitere Mitglieder des Hauptvorstandes.



- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d werden vom Hauptvorstand einzeln in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit des Hauptvorstandes gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Hauptvorstand für den Rest der Amtszeit des Hauptvorstandes nach.

## § 22 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Aufnahme von Darlehen,
  - b) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, über Durchführung von Neubauten und wesentlichen baulichen Veränderungen,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und die Vorberatung des Prüfungsberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
  - d) die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, so weit sie unabweislich sind,
  - e) den Beschluss über die Rechtsvertretung von Gericht (§ 2 (1) b),
  - f) die Behandlung von Anträgen auf Ruhen der Mitgliedschaft,
  - g) die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Zur Wirksamkeit folgender Beschlüsse ist die Zustimmung des Hauptvorstandes nötig:
  - a) Aufnahme von Darlehen mehr als 50.000 Euro,
  - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

## § 23 Geschäftsführung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Der Vereinsausschuss wird durch den / die 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem / der 2. Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt formlose Einberufung in kürzerer Frist. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) § 20 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden regelmäßig über die Sitzungen des Vereinsausschusses informiert und erhalten einen Abdruck der Niederschriften.
- (5) Der Vereinsausschuss kann zu Sachfragen Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## IV. Vereinsblatt und Wohlfahrtseinrichtungen

### § 24 Vereinsblatt

Vereinsblatt ist das „ Korrespondenzblatt“.

### § 25 Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins

- (1) Der Verein kann Wohlfahrtseinrichtungen unterhalten.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Vereinsmitglieder oder deren Erben gegenüber den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins besteht nicht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

- (1) Soll der Verein aufgelöst werden, müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Außerdem bedarf ein solcher Beschluss noch der Zustimmung einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens nach Ablauf von drei Monaten anzusetzen ist und die ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit entscheiden muss.
- (2) Das gleiche Abstimmungsverhältnis ist erforderlich bei Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Wird dieses nach drei Abstimmungen in dieser Versammlung nicht erreicht, genügt die einfache Mehrheit.

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 21 (1) der Satzung vom 27. Juni 1988 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des Vereinsausschusses. Der Hauptvorstand wählt zwei weitere Mitglieder des Hauptvorstandes nach. Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit für die gewählten Beisitzer und Beisitzerinnen des Hauptvorstandes.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2013 beschlossen und beim Amtsgericht Nürnberg am 12.12.2013 eingetragen.

Klaus Weber, Pfarrer

1. Vorsitzender

Corinna Hektor, Pfarrerin

2. Vorsitzende